



Übersicht/Synopse

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p><b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b> vom 26. November 1998<sup>1)</sup></p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung<sup>2)</sup> und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>, beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p>Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>1. Abschnitt</b> <b>Zweck und Zuständigkeiten</b></p>	
<p>§ 1 <i>Zweck</i> Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die räumliche Entwicklung des Kantons Zug. Es dient der Umsetzung der raumbezogenen Grundsätze und legt den Rahmen für die gemeindlichen Bauvorschriften fest.</p>	
<p>§ 2 <i>Zuständigkeiten</i> <i>1. Kantonsrat</i> Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan und die kantonalen Teilrichtpläne gemäss der Spezialgesetzgebung sowie den Teilrichtplan über die Abbau- und Rekultivierungsgebiete.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan.</p>
<p>§ 3 <i>2. Regierungsrat</i> 1 Der Regierungsrat beschliesst a) kleine Änderungen des kantonalen Richtplanes und der Teilrichtpläne; b) kantonale Nutzungs-, Baulinien- und Strassenpläne, ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung; c) die Regionalpläne; d) die Sicherung kantonalen Planungen;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><i>2. Der Regierungsrat</i></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst: a) Änderungen des kantonalen Richtplanes ohne wesentliche räumliche Auswirkungen; b) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs- und Baulinien- und Strassenpläne, ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung; c) die Regionalpläne und die Trägerschaft von</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzberichtigungen für kantonale Zwecke.</p> <p>2 Er regelt in der Verordnung</p> <p>a) die baurechtlichen Begriffe;</p> <p>b) das Nähere zum Baubewilligungs- und Einspracheverfahren;</p> <p>c) das übrige Ausführungsrecht zu diesem Gesetz.</p> <p>3 Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne, die Baudirektion Baulinien- und Strassenpläne.</p> <p>4 Der Regierungsrat kann Trägerschaften für die Erstellung und Umsetzung von Agglomerationsprogrammen im Sinne des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 22. März 1985 bilden oder sich an solchen beteiligen.</p>	<p>Agglomerationsprogrammen.</p> <p>d) die Sicherung kantonaler Planungen;</p> <p>e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzberichtigungen für kantonale Zwecke.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt auf dem Verordnungsweg</p> <p>a) die Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe zu erklären;</p> <p>b) die Einzelheiten des Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens, auch mit den elektronisch eingerichteten Abläufen;</p> <p>c) die Koordinationstelle für kantonale Entscheide im Planungs- und Baubewilligungsverfahren;</p> <p>d) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Arealbebauungen und Bebauungsplänen;</p> <p>e) das übrige Ausführungsrecht zu diesem Gesetz.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne.</p>
<p>§ 4</p> <p><i>3. Beratende Kommissionen</i></p> <p>Der Regierungsrat kann beratende Kommissionen bestellen, wie:</p> <p>a) eine sieben Mitglieder zählende Kommission für Natur- und Landschaftsschutz zur Beratung der Behörden von Kanton und Gemeinden;</p> <p>b) eine fünf Mitglieder zählende Kommission für Belange des behinderten- und betagtengerechten Bauens zur Beratung der Behörden von Kanton und Gemeinden sowie der Besitzer und Eigentümer öffentlicher oder privater Liegenschaften. Der Regierungsrat kann die Aufgabe dieser Kommission ganz oder teilweise einer privaten Beratungsstelle übertragen.</p>	<p>§ 4</p> <p><i>3. Private Beratungsstellen</i></p> <p>Der Regierungsrat kann private Beratungsstellen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung damit betrauen, besonders Interessierte oder Betroffene bei der Erfüllung des Planungs- und Baugesetzes zu unterstützen.</p>
<p>§ 5</p> <p><i>4. Baudirektion</i></p> <p>1 Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.</p> <p>2 Die Baudirektion</p>	<p>§ 5 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Die Baudirektion</p> <p>a) führt den kantonalen Richtplan nach;</p> <p>b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>a) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;  b) trifft für den Kanton die planungs- und baurechtlichen Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet;  c) genehmigt gemeindliche Richtpläne.</p>	<p>c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;  d) trifft für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.</p>
<p>§ 6  <i>5. Direktion des Innern</i>  1 Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und erfüllt im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.  2 Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für  a) Ausnahmegewilligungen für nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald;  b) Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes.  c) den forstlichen Wasserbau.</p>	<p>§ 6  <i>5. Direktion des Innern</i>  <sup>1</sup> Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen. Zudem erfüllt sie in diesem Umfang im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.  <sup>2</sup> Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für  a) Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes;  b) den forstlichen Wasserbau.</p>
<p>§ 7  <i>6. Einwohnergemeinden</i>  1 Die Einwohnergemeinden erlassen ihre Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne durch allgemeinverbindliche Beschlüsse.  2 Der Gemeinderat beschliesst:  a) gemeindliche Richtpläne;  b) gemeindliche Baulinien- und Strassenpläne;  c) im einfachen Verfahren gemäss § 40 Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen;  d) die Sicherung gemeindlicher Planungen;  e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzberichtigungen für gemeindliche Zwecke.  3 Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Einwohnergemeinde und erfüllt vorbehaltlich von § 6 die baupolizeilichen Aufgaben.  4 Der Gemeinderat kann seine Befugnisse als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde de-</p>	<p>§ 7 Abs. 2 und 3  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst:  a) gemeindliche Richtpläne;  b) gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;  c) Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss § 40;  d) unwesentliche Änderungen des Zonenplanes wie Berichtigungen oder Korrekturen aufgrund eines Versehens oder von planerisch unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen. Die öffentliche Auflage kann unterbleiben, die Betroffenen sind jedoch anzuhören;  e) die Sicherung gemeindlicher Planungen;  f) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzberichtigungen für gemeindliche Zwecke.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Einwohnergemeinde und erfüllt die baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
legieren.	Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.
<p><b>2. Abschnitt</b>  <b>Kantonale Pläne und Bauvorschriften</b></p>	
<p>§ 8  <i>Kantonaler Richtplan</i>  1 Der kantonale Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindlich Ziele fest, insbesondere  a) für die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;  b) für die häusliche Nutzung des Bodens;  c) für eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlungen;  d) für die Erschliessung, Ver- und Entsorgung des ganzen Raums.  2 Der kantonale Richtplan enthält Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen.  3 Als Gesamttrichtplan koordiniert er die Planungen und umfasst die Teilrichtpläne gemäss der Spezialgesetzgebung, namentlich jene über den Verkehr, die kantonalen Naturschutzgebiete und die Abfallanlagen, über die Abbau- und Rekultivierungsgebiete, sowie den Teilrichtplan Naturgefahren und den Teilrichtplan Gewässer.</p>	<p>§ 8  <i>Kantonaler Richtplan</i>  <sup>1</sup> Der kantonale Richtplan gibt in Karte und Text darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindliche Ziele fest, insbesondere für  a) eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlung, welche die bestehende und geplante Verkehrsinfrastruktur sowie die Umweltgesetzgebung einbezieht;  b) die häusliche Nutzung des Bodens;  c) die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;  d) eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen;  e) die Ver- und Entsorgung des Raumes;  f) die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben.  <sup>2</sup> Agglomerationsprogramme sind Teil des kantonalen Richtplanes.</p>
<p>§ 9  <i>Kantonale Nutzungspläne (Zonen)</i>  Kantonale Zonen sind  a) die kantonalen Schutzzonen gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz und für den planerischen Schutz von Gewässern. Sie können andere Zonen überlagern;  b) die Zonen für den Abbau und die Rekultivierung sowie für Abfallanlagen.</p>	
<p>§ 10  <i>Kantonale Bauvorschriften</i>  1. <i>Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen</i>  1 Die Erstellung und die Veränderung von Bau-</p>	<p>§ 10 Abs. 3 (neu)  <sup>3</sup> Siedlungen, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und einzuordnen, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkung erzielen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>ten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnbaute und die vollständige Zweckänderung eines schützenswerten oder unter Schutz gestellten Denkmals sind als Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung zulässig</p>	
<p>§ 11</p> <p><i>2. Einkaufszentren</i></p> <p>1 Die Neuerstellung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren oder von anderen Anlagen mit mehr als 5000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche setzt einen Bebauungsplan voraus.</p> <p>2 Ein Erschliessungskonzept zum Bebauungsplan muss das Angebot des öffentlichen Verkehrs und die dem öffentlichen Verkehr dienende bauliche Infrastruktur enthalten.</p>	<p>§ 11 Abs. 1</p> <p><i>2. Einkaufszentren</i></p> <p><sup>1</sup> Die Neuerstellung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren oder von anderen Anlagen mit mehr als 7500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche setzt einen Bebauungsplan voraus.</p>
<p>§ 12</p> <p><i>3. Waldabstand, forstliche Bauten und Anlagen im Wald</i></p> <p>1 Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 Metern einhalten.</p> <p>2 Das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren der Einwohnergemeinden gilt sinngemäss auch für forstliche Bauten und Anlagen im Wald.</p>	<p>§ 12 (neuer Titel)</p> <p><i>3. Waldabstand; Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Wald</i></p> <p><sup>1</sup> Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m einhalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren nach § 45 gilt sinngemäss auch für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.</p>
<p>§ 13</p> <p><i>4. Kiesgruben</i></p> <p>1 Zur Eröffnung oder Erweiterung von Kiesgruben ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Die betroffene Einwohnergemeinde ist anzuhören.</p> <p>2 Die Öffnung oder Erweiterung sowie der Betrieb von Kiesgruben sind auf die kantonalen Zonen für den Abbau und die Rekultivierung beschränkt. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber der Kiesgruben sind verpflichtet,</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>a) finanzielle Sicherheit für die Einhaltung der Bewilligung zu leisten;</p> <p>b) dem Kanton jährlich die abgebauten Kubaturen, die verkauften Kiesmengen sowie die Mengen des Materials für die Wiederauffüllung und Rekultivierung mitzuteilen.</p> <p>3 Der Kanton kann nach Anhörung der Betroffenen das Einzugsgebiet von Material für die Auffüllung und Rekultivierung einer Kiesgrube festlegen.</p>	
	<p>§ 13a (neu)</p> <p><i>5. Abfallanlagen</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen in der entsprechenden kantonalen Zone ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Abfallanlage in der gemeindlichen Bauzone errichtet und betrieben, so ist der Gemeinderat Bewilligungsbehörde.</p>
	<p>§ 13b (neu)</p> <p><i>6. Behindertengerechtes Bauen</i></p> <p><sup>1</sup> Bei der Errichtung und bei wesentlichen Erweiterungen von öffentlich zugänglichen Bauten sind die dem Publikum zugänglichen Bereiche so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können. Sind deswegen Mehrkosten offensichtlich unverhältnismässig oder überwiegen andere wichtige Interessen, so kann auf die Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>
<p>§ 14</p> <p><i>5. Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften</i></p> <p>Die zuständige Behörde gewährt Ausnahmen von den kantonalen Plänen und Bauvorschriften, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich</p>	<p>§ 14 (neuer Titel)</p> <p><i>7. Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften</i></p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Entwurf vom 10. August 2010</b>
unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe und wo das übergeordnete Recht es zulässt.	
<b>3. Abschnitt</b> <b>Gemeindliche Pläne und Bauvorschriften</b>	
<p>§ 15 <i>Gemeindliche Richtpläne</i></p> <p>1 Die gemeindlichen Richt- und Teilrichtpläne geben darüber Aufschluss, wie sich das Gemeindegebiet räumlich entwickeln soll.</p> <p>2 Der kantonale Richtplan ist für die gemeindlichen Richtpläne massgebend.</p>	<p>§ 15 <i>Gemeindlicher Richtplan</i></p> <p>Der gemeindliche Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Gemeindegebiet bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung räumlich entwickeln soll.</p>
<p>§ 16 <i>Gemeindlicher Zonenplan</i></p> <p>1 Der gemeindliche Zonenplan bestimmt für das Gebiet der betreffenden Einwohnergemeinde die Nutzungszonen.</p> <p>2 Er berücksichtigt die Richtpläne und weist die bundesrechtlich geschützten Landschaftsteile sowie die kantonalen Zonen- und Regionalpläne aus.</p>	
<p>§ 17 <i>Gemeindliche Bauvorschriften</i></p> <p>1 Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen die in den einzelnen Zonen zulässige Nutzung, die Bauweise und Baudichte, die Gestaltung der Siedlungen und der Landschaft, regeln die Erschliessung und den ruhenden Verkehr, die baulichen Massnahmen für Behinderte und Betagte, usw.</p> <p>2 Sie sind begleitet von einem behördenverbindlichen Erschliessungsprogramm für die Bauzonen. Im Falle der Säumnis gewährleisten sie private Massnahmen für die Erschliessung. Sie sorgen für eine spätere Verteilung und Verzinsung der von Dritten bevorschussten Erschliessungskosten.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen die in den einzelnen Zonen zulässige Nutzung, die Bauweise und Baudichte, die Gestaltung der Bauten und Anlagen, der Freiräume und der Landschaft, regeln die Erschliessung und den ruhenden Verkehr, usw.</p> <p>Abs. 2 aufgehoben</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 18 <i>Gemeindliche Zonen</i> 1 Gemeindliche Zonen sind:</p> <p>a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften, Reserve-Bauzonen sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;</p> <p>b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;</p> <p>c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.</p> <p>2 In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.</p>	
<p>§ 19 <i>1. Wohnzonen</i> Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.</p>	
<p>§ 20 <i>2. Arbeitszonen</i> 1 Die Arbeitszonen sind für das Gewerbe, für Dienstleistungen und/oder für die Industrie bestimmt. 2 Betriebsnotwendiger Wohnraum ist zulässig.</p>	
<p>§ 21 <i>3. Kernzonen</i> Die Kernzonen schaffen oder erhalten Stadt-, Orts- oder Quartierzentren. Sie dienen Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie dem Wohnen.</p>	
<p>§ 22 <i>4. Bauzonen mit speziellen Vorschriften</i> Bauzonen mit speziellen Vorschriften umfassen Gebiete, deren Nutzung einer besonderen Regelung bedarf.</p>	



Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 23</p> <p><i>5. Reserve-Bauzonen</i></p> <p>1 Die Reserve-Bauzonen sind den Bauzonen gleichgestellt. Sie umfassen Land, dessen künftige Nutzung bestimmt und dessen Erschliessung etappiert ist.</p> <p>2 Bis zur Erschliessung dienen Reserve-Bauzonen grundsätzlich der bisherigen Nutzung.</p>	
<p>§ 24</p> <p><i>6. Landwirtschaftszonen</i></p> <p>1 Zonen für die Landwirtschaft umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet, oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt und gepflegt werden soll.</p> <p>2 Zonen für die Landwirtschaft lassen Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes hinausgehen, dann zu, wenn es der kantonale Richtplan und der gemeindliche Zonenplan ermöglichen.</p>	
<p>§ 25</p> <p><i>7. Weilerzonen</i></p> <p>1 Weilerzonen dienen der Erhaltung von Kleinsiedlungen. Sie lassen eine massvolle Entwicklung zu, sofern die Erschliessung und die Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer gewährleistet sind. Sie umfassen mindestens fünf Gebäude, davon mindestens drei Wohngebäude, in enger räumlicher Beziehung.</p> <p>2 Der kantonale Richtplan weist die möglichen Gebiete für Weilerzonen aus.</p>	<p>§ 25 Abs. 2</p> <p>Abs. 2 aufgehoben</p>
<p>§ 26</p> <p><i>8. Zonen des öffentlichen Interesses</i></p> <p>1 Die Zonen des öffentlichen Interesses dienen dem Gemeinwohl. Sie können Frei- und Grünflächen enthalten oder Bauten und Anlagen, welche überwiegend öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen.</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>2 In den Zonen des öffentlichen Interesses sind private Bauvorhaben zulässig, wenn sie dauernd öffentlichen Interessen dienen, dieser Zweck dinglich gesichert ist und auf den Heimschlag nach § 55 verzichtet wird.</p>	
<p>§ 27  <i>9. Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften</i>  Die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften dienen Zwecken, welche im Zonenplan eigens vermerkt sind und sich anderswo in der Regel nicht verwirklichen lassen, wie Schrebergärten, Reitsportanlagen, Campingplätze, Golfplätze.</p>	<p>§ 27  <i>9. Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften</i>  Die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften dienen Zwecken, welche im Zonenplan eigens vermerkt sind und sich in der Regel anderswo nicht verwirklichen lassen.</p>
<p>§ 28  <i>10. Schutzzonen</i>  Schutzzonen dienen namentlich dem Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz. Das Nähere bestimmt die Spezialgesetzgebung.</p>	
<p>§ 29  <i>Arealbauungspläne</i>  1 Arealbauungspläne bestimmen die Bauweise für eine Fläche von mindestens 2000 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzonen. Sie sind dem Baubewilligungsverfahren unterworfen.  2 Für Arealbauungen gelten spezielle gemeindliche Bauvorschriften. Sie setzen voraus, dass eine Arealbebauung Vorteile für das Siedlungsbild und die Umgebung erzielt.  3 Arealbauungen können etappenweise realisiert werden.  4 Ist eine Arealbebauung erstellt, sind spätere Änderungen nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig.</p>	<p>§ 29  <i>Arealbauungen</i>  <sup>1</sup> Auf einer zusammenhängenden Landfläche von mindestens 3'000 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzonen können Arealbauungen im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, wenn sie gegenüber der Einzelbauweise erhöhten Anforderungen entsprechen.  <sup>2</sup> Die Gemeinden bestimmen in den Bauordnungen die Anforderungen an die Arealbauungen und regeln die zulässigen Abweichungen von der Einzelbauweise. Die gemeindlichen Vorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass Arealbauungen  a) eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweisen;  b) sich besonders gut in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.  <sup>3</sup> Arealbauungen können etappenweise realisiert werden. Änderungen an ganz oder teilweise erstellten Arealbauungen  a) sind nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig;  b) bedürfen der Zustimmung jener Eigentüme-</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
	rinnen und Eigentümer des Areals, welche von den Änderungen wesentlich stärker belastet werden.
<p><b>4. Abschnitt</b>  <b>Kantonale und gemeindliche Sondernutzungspläne</b></p>	<p>4. Abschnitt  <b>A. Sondernutzungspläne</b></p>
<p>§ 30  <i>1. Regionalpläne</i>  1 Regionalpläne lösen gemeinsame planerische Aufgaben von Einwohnergemeinden im einzelnen, wo sich die gemeindlichen Pläne anders nicht befriedigend aufeinander abstimmen lassen.  2 Regionalpläne sind Sondernutzungspläne in Teilgebieten zweier oder mehrerer Einwohnergemeinden. Sie gehen den gemeindlichen Zonenplänen vor und können Bestandteile von Baulinien-, Strassen- und Bebauungsplänen enthalten.  3 Der Kanton führt die Regionalplanung auf Antrag einer Einwohnergemeinde durch. Er beteiligt die direktbetroffenen Einwohnergemeinden an der Planungsarbeit.</p>	
<p>§ 31  <i>2. Baulinien- und Strassenpläne</i>  1 Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes.  2 Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten.</p>	
	<p>§ 31a (neu)  <i>3. Erschliessungsplan</i>  <sup>1</sup> Der Erschliessungsplan bezweckt, Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszu-</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
	<p>scheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Erschliessungsplan kann Baulinien-, Strassen- und Niveaulinien sowie Vorschriften über die Finanzierung und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen enthalten.</p>
<p>§ 32</p> <p><i>3. Bebauungspläne</i></p> <p>1 Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise für eine Fläche innerhalb der Bauzone. Wenn sie Vorteile für das Siedlungsbild und die Gestaltung der Umgebung erzielen, können sie von den ordentlichen Bauvorschriften abweichen.</p> <p>2 Bestandteile sind in der Regel Baulinienpläne und Vorschriften über die Art und das Mass der Ausnützung der Grundstücke, die Verkehrerschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Geschosshöhe, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände und insbesondere über die Umgebung.</p>	<p>§ 32</p> <p><i>4. Bebauungspläne</i></p> <p><sup>1</sup> Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wesentliche Vorteile im Sinne von Abs. 1 sind</p> <p>a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume;</p> <p>b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.</p> <p><sup>3</sup> bisher Abs. 2</p> <p><sup>4</sup> Wird in einem Gebiet mit Bebauungsplanpflicht ein Bebauungsplan abgelehnt, so muss die Gemeinde auf ihre Kosten einen neuen Bebauungsplan ausarbeiten, sofern sie einen solchen verlangt, und spätestens innerhalb von drei Jahren erstinstanzlich beschliessen. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, entfällt die Bebauungsplanpflicht und Baugesuche sind nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.</p>
	<b>B. Erschliessung</b>
	<p>§ 32a (neu)</p> <p><i>Erschliessungspflicht der Gemeinden</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die zeitgerechte Erschliessung der Bauzonen verantwortlich. Sie haben zusammen mit der Bau- und Zonenordnung auch für die noch nicht oder nicht genügend erschlossenen Bauzonen die Erschliessungspläne zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm, in dem er festlegt, bis wann</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
	<p>welche Gebiete erschlossen oder welche bestehenden Erschliessungsanlagen geändert werden sollen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die Versorgung und Entsorgung nicht durch die Gemeinde selber erfolgt, überbindet sie die Pflicht zur Erschliessung dem zuständigen Versorgungswerk.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 32b (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Durchführung der Erschliessung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt die Erschliessung in Zusammenarbeit mit den anderen Erschliessungsträgern nach dem Erschliessungsprogramm und der baulichen Entwicklung durch.</p> <p><sup>2</sup> Bauwillige können mit der Gemeinde die vorzeitige Erschliessung vereinbaren. Erschliesst die Gemeinde die Bauzonen nicht fristgerecht, so können Bauwillige die Erschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst vornehmen und bevorschussen. Die Gemeinde hat die geleisteten Vorschüsse den Dritten inklusive Zins innert fünf Jahren nach der Erstellung der Erschliessung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht die Erschliessungsanlage ins Eigentum der Gemeinde über.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 32c (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Mitbenutzung durch Private</i></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht einigen, enteignet der Gemeinderat die erforderlichen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Auf Begehren der Beteiligten oder der Gemeinde wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
	<p style="text-align: center;">§ 32d (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Erschliessung mit Kommunikationsanlagen</i></p> <p>Der Gemeinderat kann bei privaten oder öffentlichen Gebäuden mit grossen Publikumverkehr verlangen, dass die Gebäude mit den notwendigen Anlagen für die feste oder mobile Kommunikation ausgestattet werden.</p>
<p><b>5. Abschnitt</b> <b>Sicherung von Planungen</b></p>	
<p>§ 33 <i>Bausperre</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde kann ein Baubewilligungsverfahren aussetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorerst den Erlass oder die Änderung eines Baulinien-, Strassen- oder Bebauungsplans erfordert.</p> <p>2 Der Plan muss längstens zwei Jahre seit Einreichung des vollständigen Baugesuchs erstinstanzlich beschlossen werden. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, ist das Baugesuch nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann ein Baubewilligungsverfahren aussetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorerst den Erlass oder die Änderung eines Baulinien-, Strassen-, Erschliessungs- oder Bebauungsplans erfordert.</p>
<p>§ 34 <i>Baulinienraum</i></p> <p>1 Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planaufgabe an Neu- und wesentliche Umbauten sowie mit dem späteren Zweck des Landes in Widerspruch stehende Änderungen unzulässig.</p> <p>2 Um- oder Aufbauten an den von Baulinien betroffenen Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern das Gemeinwesen bei der Inanspruchnahme des Baulinienraums den damit geschaffenen Mehrwert nicht entschädigen muss (Reverspflicht).</p> <p>3 Kleinbauten sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Abs. 1 und 3</p> <p><sup>1</sup> Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planaufgabe an neue Bauten und Anlagen unzulässig.</p> <p><sup>3</sup> Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.</p>
<p>§ 35 <i>Planungszone</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde kann Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes beschlies-</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>sen. 2 Planungszonen sind mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Die zuständige Behörde bemisst sie auf längstens fünf Jahre. Sie kann die Geltungsdauer einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.</p>	
<p><b>6. Abschnitt</b> <b>Verfahrensbestimmungen</b> <b>A. Pläne und Bauvorschriften</b></p>	
<p>§ 36 <i>Erlass von kantonalen Richtplänen</i> 1 Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen. 2 Wer beim kantonalen Richtplanverfahren mitwirken will, kann der Baudirektion während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten. 3 Die Baudirektion fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der Behörde, die den Richtplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.</p>	<p>§ 36 <i>Erlass des kantonalen Richtplanes</i> <sup>1</sup> Die Baudirektion lässt den Entwurf für einen neuen oder gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplan durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen. <sup>2</sup> Bei Anpassungen des Richtplanes gilt eine Auflagefrist von 30 Tagen. <sup>3</sup> Wer beim kantonalen Richtplanverfahren mitwirken will, kann der Baudirektion während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten. <sup>4</sup> Die Baudirektion nimmt zu den Eingaben im Bericht und Antrag an die zuständige Behörde gesamthaft Stellung und orientiert die Absenderinnen und Absender der Eingaben.</p>
<p>§ 37 <i>Erlass von gemeindlichen Richtplänen</i> 1 Die gemeindlichen Richtpläne sind gemäss dem Verfahren der Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen. 2 Die Beschwerdemöglichkeit gemäss § 41 entfällt.</p>	
<p>§ 38 <i>Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Baulinien- und Strassenplänen</i> 1 Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die er-</p>	<p>§ 38 Titel und Abs. 1 <i>Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</i> <sup>1</sup> Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>forderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Danach legt sie den bereinigten Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich auf. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p> <p>2 Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat.</p> <p>3 In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.</p> <p>4 Rechtskräftige Beschlüsse sind von der zuständigen Behörde zur Orientierung der Öffentlichkeit im Amtsblatt zu publizieren.</p>	<p>Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 38a (neu) <i>Erlass von Planungszonen</i></p> <p>Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegengesetz zulässig.</p>
<p>§ 39 <i>Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen</i></p> <p>1 Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Danach legt er den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.</p> <p>2 Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.</p> <p>3 Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 <i>Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen</i></p> <p><sup>1</sup> Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben</p>



Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>wohnergemeinde über die Anträge des Gemeinderates in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.</p>	<p>werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Einwohnergemeinde über die Anträge des Gemeinderates in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.</p>
<p>§ 40 <i>Einfaches Verfahren für gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne</i> Der Gemeinderat beschliesst, sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,</p> <p>a) kleine Änderungen von rechtskräftigen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen; b) Bebauungspläne, welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen.</p>	
<p>§ 41 <i>Publikation von Beschlüssen über gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne; Beschwerdemöglichkeit</i></p> <p>1 Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>2 Die Publikation nennt den Gegenstand des Beschlusses, enthält eine Rechtsmittelbelehrung und verweist auf die öffentliche Auflage.</p> <p>3 Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Einwohnergemeinde hat.</p>	<p>§ 41 Abs. 3</p> <p><sup>3</sup> Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Einwohnergemeinde hat.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 42 <i>Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Baulinien- und Strassenplänen</i></p> <p>1 Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Einwohnergemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p>2 Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache.</p> <p>3 Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>	<p>§ 42 Titel <i>Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Einwohnergemeinden muss gewahrt bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>
<p>§ 43 <i>Genehmigung gemeindlicher Richtpläne</i></p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet gemeindliche Richtpläne, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.</p> <p>2 Die Genehmigung ist vom Gemeinderat mit Amtsblattpublikation bekanntzumachen.</p>	
<p><b>B. Baubewilligung und Baueinsprache</b></p>	
<p>§ 44 <i>Bewilligungspflicht, Pflicht zur Bauanzeige</i></p> <p>1 Wer Bauten und Anlagen erstellen, ändern oder anders nutzen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.</p>	<p>§ 44 Abs. 2 und 3</p> <p><sup>2</sup> Geringfügige Bauvorhaben, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu mel-</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>2 Wer Bauten und Anlagen von geringer Tragweite und ohne erhebliches Interesse für Einspracheberechtigte oder die Öffentlichkeit erstellen oder baulich ändern will, hat dies der zuständigen Gemeindebehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindebehörde teilt Bauanzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit. Das Verfahren ist abgeschlossen, falls die zuständigen Behörden länger als 30 Tage seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen erheben.</p>	<p>den. Die Gemeindebehörde teilt die Anzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit.</p> <p><sup>3</sup> Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen, darf das Vorhaben ausgeführt werden.</p>
<p>§ 45 <i>Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren</i></p> <p>1 Der Gemeinderat lässt das Baugesuch während 20 Tagen öffentlich auflegen. Er publiziert es am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>2 Wer vom Baugesuch berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zur Baueinsprache berechtigt.</p> <p>3 Die Einsprache muss innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>4 In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind, oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, kann der Gemeinderat von der Auflage und Publikation des Baugesuchs absehen.</p>	<p>§ 45 (neuer Titel) Abs. 1, 2 und 4 <i>Ablauf des Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahrens</i></p> <p><sup>1</sup> Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Wer vom Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zur Baueinsprache berechtigt.</p> <p><sup>4</sup> In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind, oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, ist von der Auflage und Publikation des Baugesuchs abzusehen.</p>
<p>§ 46 <i>Entscheid über das Baugesuch und die Baueinsprachen</i></p> <p>1 Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über das Baugesuch in Koordination mit allfälligen weiteren Entscheiden von kantonalen oder eidgenössischen Behörden.</p> <p>2 Sie entscheidet gleichzeitig über allfällige Baueinsprachen.</p> <p>3 Bewilligungs- und Einspracheverfahren unterliegen einer Frist vom Eingang der vollständigen</p>	<p>§ 46 <i>Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren</i></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde holt bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie zusammen mit allfälligen Einspracheentscheiden gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.</p> <p><sup>2</sup> Dabei räumt die verfahrensleitende gemeindliche Stelle der kantonalen Koordinations-</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>gen Unterlagen bis zum Entscheid der zuständigen Gemeindebehörde von</p> <p>a) zwei Monaten bei einem Baugesuch;</p> <p>b) drei Monaten bei einem Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, oder für eine Arealbebauung, oder bei Gesuchen, welche Baueinsprachen nach sich gezogen haben. Behörden, die diese Frist nicht einhalten können, haben dies vor Ablauf der Frist schriftlich zu begründen und eine neue Frist für die Erledigung anzugeben.</p>	<p>stelle eine Frist von 30 Tagen ein, um kantonale Entscheide beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, so entscheidet die zuständige Gemeindebehörde</p> <p>a) innert zwei Monaten über das Baugesuch;</p> <p>b) innert je drei Monaten über ein Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, über ein Baugesuch mit Baueinsprachen oder ein Baugesuch für eine Arealbebauung.</p> <p><sup>4</sup> Behörden und Dienststellen müssen Fristüberschreitungen und Erstreckungen begründen.</p>
	<p>§ 46a (neu)</p> <p><i>Geltungsdauer von Baubewilligungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Baubewilligung entfällt, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit dem Bau begonnen wird. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungen für Arealbebauungen sind in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängern.</p>
	<p>§ 46b</p> <p><i>Baubeginn</i></p> <p><sup>1</sup> Die rechtsgültige Baubewilligung gestattet den sofortigen Baubeginn, wenn Bedingungen und Auflagen nichts anderes vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern vor Baubeginn insbesondere technische Belange erfüllt sein müssen, sind sie der zuständigen gemeindlichen Dienststelle nachzuweisen. Bei erbrachtem Nachweis gestattet die Dienststelle selber den Baubeginn als schriftliche Mitteilung oder sie erwirkt einen Entscheid der zuständigen Behörde.</p>
<p>§ 47</p> <p><i>Bauermittlungen</i></p> <p>1 Aufgrund eines Bauermittlungsgesuchs entscheidet die zuständige Behörde über einzelne, klar umschriebene Fragen zu einem Bauvorhaben.</p> <p>2 Für das Verfahren und den Entscheid gelten</p>	<p>§ 47 Abs. 3 (neu)</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid ist während zwei Jahren seit Rechtskraft verbindlich. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Entwurf vom 10. August 2010</b>
sinngemäss die Vorschriften über das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren.	
<b>7. Abschnitt</b> <b>Landumlegung und Grenzbereinigung</b>	
<p>§ 48  <i>Begriff und Zweck</i></p> <p>1 Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,</p> <p>a) den Vollzug von Zonenplänen und Sondernutzungsplänen zu erleichtern;</p> <p>b) die Grundstücke für die vorgesehene Nutzung besser zu formen;</p> <p>c) Land auszuscheiden, um Erschliessungsanlagen und andere Werke im öffentlichen Interesse zu fördern.</p> <p>2 Die Grenzbereinigung bezweckt, durch Flächenabtausch Grundstücksgrenzen neu zu ziehen.</p> <p>3 Das bäuerliche Bodenrecht bleibt insbesondere für Grenzverbesserungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken vorbehalten.</p>	
<p>§ 49  <i>Einleitung und Durchführung des Verfahrens</i></p> <p>1 Das Landumlegungsverfahren wird eingeleitet</p> <p>a) durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des in die Umlegung einzubeziehenden Landes gehört; oder</p> <p>b) durch Entscheid der zuständigen Behörde.</p> <p>2 Die Grenzbereinigung wird vom Gemeinderat auf Antrag einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers oder auch von Amtes wegen angeordnet.</p> <p>3 Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die zuständige Behörde führen die Landumlegung selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission. Das durchführende Organ veranlasst die Anmerkung der Landumlegung, wenn nötig auch der Grenzbereinigung, im Grundbuch.</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 50 <i>Veränderungsverbot</i></p> <p>1 Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche Änderungen, nicht aber Rechtsänderungen an den einbezogenen Grundstücken der Zustimmung des durchführenden Organs.</p> <p>2 Rechtsänderungen meldet das Grundbuchamt der zuständigen Behörde zuhanden des durchführenden Organs.</p>	
<p>§ 51 <i>Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung</i></p> <p>1 Das durchführende Organ regelt die Eigentumsverhältnisse, die Dienstbarkeiten und Grundlasten in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt.</p> <p>2 Landumlegung und Grenzbereinigung müssen auf den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, von altem und neuem Besitzstand Bedacht nehmen. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind durch Geld auszugleichen.</p>	
<p>§ 52 <i>Verfahren und Entscheide</i></p> <p>1 Im Landumlegungsverfahren entscheidet das Durchführungsorgan über die Einleitung des Verfahrens, über die Neuzuteilung samt Entschädigungen und Kostenverteilung sowie über eine allfällige Bauverpflichtung.</p> <p>2 Im Grenzbereinigungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde über die Anordnung und über den Bereinigungsplan.</p> <p>3 Vor Abschluss des Verfahrens ist der Neuzuteilungs- bzw. Bereinigungsplan während 30 Tagen auf der betreffenden Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Gegen die Neuzuteilung bzw. den Bereinigungsplan und die Entschädigungen sowie die Kostenverteilung kann während der Auflagefrist beim Durchführungsorgan bzw. bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.</p> <p>4 Entscheide über die Einsprachen können innert 20 Tagen an die Schätzungskommission</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
weitergezogen werden.	
<p><b>8. Abschnitt</b>  <b>Enteignung</b>  <b>A. Formelle Enteignung</b></p>	
<p>§ 53  <i>Enteignungsfälle</i>  1 Kanton und Einwohnergemeinden besitzen für öffentliche Zwecke das Enteignungsrecht.  2 Das Enteignungsrecht kann namentlich geltend gemacht werden für  a) den Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen und Wegen sowie für künftige Strassenräume aufgrund eines rechtskräftigen Baulinien- oder Strassenplans;  b) die Ausführung von Schutzbauwerken und Renaturierungsmassnahmen; an öffentlichen und privaten Gewässern sowie die Inanspruchnahme von Materialien für Gewässerverbauungen und Hochwasserschutz;  c) die Inanspruchnahme von Zonen des öffentlichen Interesses;  d) Anlagen für die Telekommunikation, sofern nicht Bundesrecht gilt, und für Werkleitungen; die zuständige Behörde kann Dritten das Enteignungsrecht verleihen.  3 Die Enteignung kann sich auf dingliche und auf damit verbundene obligatorische Rechte, wie Miete und Pacht, erstrecken.</p>	<p>§ 53 Abs. 2 Bst. a  a) den Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen und Wegen sowie für künftige Strassenräume aufgrund eines rechtskräftigen Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplans;</p>
<p>§ 54  <i>Ausdehnung</i>  1 Enteignete können die Ausdehnung der Enteignung verlangen  a) auf das ganze Recht, wenn die angestrebte flächenmässige oder inhaltliche Teilenteignung die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teiles verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert;  b) auf unbeschränkte Dauer, wenn das Recht durch die angestrebte vorübergehende Enteignung seinen Hauptwert verliert.  2 Die Schätzungskommission entscheidet über</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>den Anspruch. Wird er bejaht, so setzt sie die bei Teil- und Gesamtenteignung zu leistenden Entschädigungen fest und eröffnet sie den Parteien. Wer die Ausdehnung verlangt hat, muss innert 60 Tagen erklären, ob er die Teilenteignung oder die Enteignung des ganzen Rechts bzw. die vorübergehende oder die dauernde Enteignung wählt.</p>	
<p>§ 55 <i>Heimschlag</i> 1 Der Heimschlag von dinglichen Rechten gegenüber dem Verursacher eines Eingriffs in das Eigentum ist in folgenden Fällen möglich: a) bei Zonen des öffentlichen Interesses gemäss § 26 nach Ablauf von drei Jahren seit Rechtsgültigkeit der Zone; b) bei Baulinien- oder Strassenplänen gemäss § 31 nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtsgültigkeit der Pläne, falls sie ein Grundstück einschliessen oder es so zerschneiden, dass der Rest nicht mehr zweckmässig genutzt werden kann; c) wenn die Spezialgesetzgebung den Heimschlag gestattet. 2 Die Erklärung des Heimschlags erfolgt gegenüber dem Gemeinwesen, welches den Eingriff ins Eigentum zu vertreten hat. 3 Besteht an einem Grundstück gemeinschaftliches Eigentum, müssen die Beteiligten den Heimschlag gemeinsam und übereinstimmend erklären.</p>	<p>§ 55 Abs. 1 Bst. b  b) bei Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplänen gemäss § 31 und 31a nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtsgültigkeit der Pläne, falls sie ein Grundstück einschliessen oder es so zerschneiden, dass der Rest nicht mehr zweckmässig genutzt werden kann;</p>
<p><b>B. Materielle Enteignung</b></p>	
<p>§ 56 <i>Materielle Enteignung, Feststellung</i> 1 Die materielle Enteignung begründet nach Massgabe des Bundesrechts eine Entschädigung. 2 Die Schätzungskommission stellt fest, ob eine materielle Enteignung vorliegt.</p>	



Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 57 <i>Rückerstattung</i> 1 Wird der Eingriff in das Recht nachträglich aufgehoben oder wesentlich gemildert, so hat die enteignete Person die Entschädigung, nicht aber allfällige Sachleistungen zurückzuerstatten. 2 Die Rückerstattung ist bei der Schätzungskommission innert eines Jahres seit der Aufhebung oder Milderung des Eingriffs geltend zu machen.</p>	
<p><b>C. Entschädigung</b></p>	
<p>§ 58 <i>Arten der Entschädigung</i> Die Entschädigung ist in der Regel in Geld zu entrichten. Enteigner und Enteignete können eine Sachleistung vereinbaren.</p>	
<p>§ 59 <i>Bemessung der Entschädigung</i> Es sind alle Nachteile zu entschädigen, die den Enteigneten, den Dienstbarkeitsberechtigten, den Besitzern von im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechten, den Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern usw. aus dem Entzug oder der Beschränkung der Rechte erwachsen.</p>	
<p>§ 60 <i>Auszahlung der Entschädigung und Rechtserwerb</i> 1 Die Entschädigung wird 20 Tage nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung zur Zahlung fällig. Die Entschädigung ist von diesem Zeitpunkt an, bei vorzeitiger Besitzeinweisung vom Tage der Besitzergreifung an, zu verzinsen. 2 Die Verzinsung der Entschädigung beginnt bei formeller Enteignung mit ihrer Rechtskraft, bei materieller Enteignung sowie im Heimschlagsfall mit Rechtskraft des Eingriffs durch das Gemeinwesen. Der von den Eidgenössischen Schätzungskommissionen angewandte Zinssatz ist massgebend.</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>3 Mit der Leistung der Entschädigung erwirbt der Enteigner das formell enteignete Recht, und zwar in unbelastetem Zustand, sofern er bisherige Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorge-merkte persönliche Rechte nicht ausdrücklich übernommen hat.</p> <p>4 Der Enteigner muss bei formeller Enteignung den Eintrag des Rechtserwerbs im Grundbuch veranlassen.</p>	
<p><b>D. Organisation und Verfahren</b></p>	
<p>§ 61 <i>Schätzungskommission</i></p> <p>1 Der Regierungsrat wählt auf die Dauer seiner Amtsperiode eine Schätzungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p>2 Die Schätzungskommission vollzieht insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes über die Enteignung, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.</p>	<p>§ 61 <i>Schätzungskommission</i></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt auf die Dauer seiner Amtsperiode eine Schätzungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und acht Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schätzungskommission vollzieht insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes über die Enteignung, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.</p> <p><sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Schätzungskommission aus.</p> <p><sup>4</sup> Über ihre Amtsführung erstattet die Schätzungskommission dem Verwaltungsgericht alle zwei Jahre Bericht.</p>
	<p>§ 61a <i>Organisation</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet in der Regel in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Einschluss der Leitung durch die Präsidentin/ den Präsidenten oder die Stellvertreterin/ den Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes entscheidet sie in einer Fünferbesetzung.</p> <p><sup>3</sup> Für die weitere Organisation sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften massgebend, soweit keine anderen Regelungen bestehen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
	<p><sup>4</sup> Die Schätzungskommission regelt ihre Organisation und den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsgerichtes bedarf.</p>
<p>§ 62 <i>Verfahrensvorschriften</i> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für das Enteignungs- und Schätzungsverfahren, insbesondere für die vorbereitenden Handlungen bei formeller Enteignung wie Aussteckungen und Vermessungen, die Mitwirkung der Betroffenen, die Auflage von Enteignungsplänen, Erwerbstabellen und Werkplänen und das vereinfachte Verfahren mit persönlicher Anzeige. Er gewährleistet das Einspracherecht der Parteien.</p>	<p>§ 62 <i>Verfahren</i> <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften für das Enteignungs- und Schätzungsverfahren, insbesondere für die vorbereitenden Handlungen bei formeller Enteignung wie Aussteckungen und Vermessungen, die Mitwirkung der Betroffenen, die Auflage von Enteignungsplänen, Erwerbstabellen und Werkplänen und das vereinfachte Verfahren mit persönlicher Anzeige. Er gewährleistet das Einspracherecht der Parteien. <sup>2</sup> Im Übrigen sind für das Verfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften massgebend.</p>
<p>§ 63 <i>Einigungsverhandlung und Schätzung bei formeller Enteignung</i> 1 Die Schätzungskommission oder ihr Präsident führen zwischen Enteigner und Enteigneten über Einsprachen, Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen usw. eine Einigungsverhandlung durch. Gelingt sie, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens geschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu. 2 Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat entscheidet über die unerledigten Einsprachen gegen die formelle Enteignung und Planänderungsbegehren. Die Entscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw. an den Regierungsrat weiterziehbar. 3 Die Schätzungskommission entscheidet über die unerledigten Entschädigungsforderungen und Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie um Sachleistung. Die Höhe der Entschädigung ist bei formeller Enteignung nach den</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheides zu bemessen. Nachträgliche Forderungen und Begehren der Enteigneten bleiben vorbehalten, falls sie aus triftigen Gründen nicht fristgerecht geltend gemacht werden konnten.</p>	
<p>§ 64 <i>Enteignungsbann</i> 1 Nach amtlicher Bekanntgabe der Planaufgabe oder nach Zustellung der persönlichen Anzeige dürfen die formell zu Enteignenden ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr treffen. 2 Der Enteigner kann von diesem Zeitpunkt an den Enteignungsbann im Grundbuch anmerken lassen. 3 Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.</p>	
<p>§ 65 <i>Vorzeitige Besitzeinweisung</i> 1 Entstünden durch Zuwarten für das Gemeinwesen bedeutende Nachteile, so kann die Schätzungskommission bei formeller Enteignung den Enteigner nach Anhörung des zu Enteignenden vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besitzergreifung möglich ist. 2 Der Enteigner hat auf Verlangen der Enteigneten eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Enteigner besitzt am Grundstück im Umfang der Abschlagszahlung und bis zur vollständigen Leistung der Entschädigung ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.</p>	
<p>§ 66 <i>Schätzung bei materieller Enteignung</i> 1 Hat die Schätzungskommission eine materielle Enteignung festgestellt, setzt sie die Höhe der Entschädigung fest. 2 Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Eingriffes oder des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung massgebend. Die Entschädigung ist</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
von diesem Zeitpunkt an bis zur Fälligkeit, danach gemäss § 60, zu verzinsen.	
<p><b>9. Abschnitt</b>  <b>Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen</b></p>	
<p>§ 67  <i>Rechtsschutz</i>  1 Der Rechtsschutz in Planungs- und Bausachen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz.  2 Vorbehalten bleibt:  a) Baueinsprachen erfolgen vor dem Entscheid des Gemeinderates über das Baugesuch und sind vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Baugesuch zu beurteilen; die Entscheide des Gemeinderates unterliegen unter Vorbehalt von Bst. b hienach der Verwaltungsbeschwerde;  b) Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates über Baugesuche und Baueinsprachen sind als Verwaltungsgerichtsbeschwerden zu behandeln, wenn in derselben Sache ein kantonaler Entscheid vom Verwaltungsgericht zu beurteilen ist;  c) die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen beträgt 20 Tage;  d) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen die Genehmigungen des Regierungsrates von Bauvorschriften und Plänen nur soweit, als sie die Beschlüsse der Einwohnergemeinden ändern oder aufheben, oder insoweit eine Partei bereits den Gemeindebeschluss angefochten hat;  e) die Entscheide der Schätzungskommission (7. und 8. Abschnitt) unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Für Zwischenentscheide gilt eine Beschwerdefrist von 20 Tagen.  f) keine aufschiebende Wirkung haben kantonale Rechtsmittel  1. gegen den Erlass oder die Änderung von kantonalen Schutzzonen und gegen einzelne kantonale Massnahmen zum Schutz der einheimi-</p>	

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>schen Tier- und Pflanzenwelt;</p> <p>2. gegen die Sicherung von Planungen (5. Abschnitt);</p> <p>3. gegen die vorzeitige Besitzeinweisung gemäss § 65.</p> <p>3 Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates über Baugesuche und Baueinsprachen sind vorweg darauf zu prüfen, welchen Teil des Bauvorhabens sie betreffen. Stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass ein Baubeginn den Beschwerdeentscheid nicht oder nur teilweise vorbestimmt, kann sie einen Zwischenentscheid treffen und die Bauarbeiten entsprechend ganz oder teilweise freigeben. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Zwischenentscheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausreichend begründet scheint.</p> <p>4 Wer missbräuchlich Rechtsmittel ergreift und dadurch der Bauherrin oder dem Bauherrn einen Schaden zufügt, kann dafür haftbar gemacht werden. Im Streitfall entscheidet das Zivilgericht.</p>	
<p>§ 68</p> <p><i>Behördliche Kontrollen an Ort</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde lässt an Ort Kontrollen vornehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass gegen öffentliches Planungs- und Baurecht verstossen wird.</p> <p>2 Sie hat das Zutrittsrecht.</p>	
<p>§ 69</p> <p><i>Verwaltungszwang</i></p> <p>1 Der Gemeinderat kann die Bauarbeiten einstellen, nachträgliche Bewilligungsverfahren oder die Beseitigung und Anpassung von Bauten und Anlagen anordnen, wenn</p> <p>a) für Bauarbeiten keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt;</p> <p>b) eine nachträgliche Baubewilligung von vornherein ausgeschlossen ist;</p> <p>c) Bauten und Anlagen im unfertigen Zustand</p>	<p>§ 69 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>d) Bauten und Anlagen wegen mangelhaften Unterhalts das Orts- und Landschaftsbild verunstalten.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>verharren oder eine Gefahr bedeuten.  2 Die Vollstreckung von Entscheiden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Das zuständige Gemeinwesen hat für seine Forderungen und Schadenersatzansprüche ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	
<p>§ 70  <i>Strafbestimmungen</i>  1 Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Bauten und Anlagen ohne Bauanzeige oder ohne Bewilligung, bzw. unter Verletzung einer solchen erstellt, wird mit Busse bis Fr. 100'000.-- oder Haft bestraft.  2 Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherrin oder Bauherr, durch Eigentümerin oder Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasserin oder Projektverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer und Bauleiterin oder Bauleiter. Natürliche Personen sind anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft strafbar, wenn sie für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt eine Busse von höchstens Fr. 10'000.-- in Betracht und können die natürlichen Personen nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, kann die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.  3 Die Strafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.  4 Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt fünf Jahre nach Begehung der Tat ein.  5 Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.</p>	<p>§ 70 Abs. 1  <sup>1</sup> Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Bauten und Anlagen ohne Bauanzeige oder ohne Bewilligung, bzw. unter Verletzung einer solchen erstellt, wird mit Busse bis Fr. 100'000.-- bestraft.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p><b>10. Abschnitt</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>§ 71 <i>Bisherige Pläne und Bauvorschriften</i> 1 Die bisherigen Pläne und Bauvorschriften, namentlich die gemeindlichen Zonenpläne und Reglemente, bleiben bis zur Anpassung an dieses Gesetz in Kraft. 2 Solange § 11 dieses Gesetzes nicht in Kraft ist, gilt der Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974.</p>	<p>§ 71 Abs. 2 Abs. 2 aufgehoben</p>
<p>§ 72 <i>Bestandesgarantie</i> 1 In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte, zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn keine nachteiligen Einwirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. 2 Falls die Bauten und Anlagen der Zone entsprechen, nicht aber den Bauvorschriften, dürfen sie unterhalten, erneuert und, soweit dadurch nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen wird, auch umgebaut oder erweitert werden. 3 Ausserhalb der Bauzonen gilt für die Bestandesgarantie das Bundesgesetz über die Raumplanung.</p>	<p>§ 72 Abs. 4 (neu) <sup>4</sup> Bestehende Gebäude dürfen mit einer zusätzlichen äusseren Wärmedämmung die Grenz- und Gebäudeabstände um jenes Mass unterschreiten, das für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist.</p>
<p>§ 73 <i>Hängige Verfahren vor der Schätzungskommission</i> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren vor der Schätzungskommission gemäss Baugesetz für den Kanton Zug oder gemäss Gesetz über die Gewässer werden erstinstanzlich von der bisher zuständigen Behörde, im Übrigen jedoch nach neuem Recht weitergeführt.</p>	<p>§ 73 <i>Wahl der Schätzungskommission</i> Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG bleiben so lange im Amt, bis der Kantonsrat die Mitglieder der Schätzungskommission gewählt hat.</p>



Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 74 <i>Verwaltung und Nachführung von raumbezogenen Daten</i></p> <p>1 Der Regierungsrat lässt durch eine Dienststelle der kantonalen Verwaltung oder durch Dritte die kantonalen und gemeindlichen raumbezogenen Daten elektronisch registrieren, nachführen und bewirtschaften. Auf dem Weg der elektronischen Übermittlung von der befugten Stelle ausgefertigte Pläne gelten als Originalpläne.</p> <p>2 Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, dem Kanton ihre raumbezogenen Daten in digitaler Form zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens bilden.</p> <p>3 Der Regierungsrat kann Dritten gestatten, ihre den Kanton oder die Einwohnergemeinden berührenden raumbezogenen Daten der kantonalen Dienststelle zur Bewirtschaftung einzureichen.</p>	
<p>§ 75 <i>Änderung bisherigen Rechts</i></p>	
<p>§ 76 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>Das Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 77 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.</p> <p>2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	<p><b>II. Änderung bisherigen Rechts</b></p> <p><i>1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 19 Abs 2 Bst. e (neu)</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
	<p><sup>2</sup> Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:</p> <p>e) die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Stellvertretungen für die Schätzungskommission durch den Kantonsrat.</p>
<p>§ 3 <i>Schätzungskommission</i> 1 Mitglieder der vom Regierungsrat bestellten Schätzungskommission nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618 und 830 ZGB) vor und stellen die Belastungsgrenze (Art. 848 ZGB) fest.</p>	<p>2. <i>Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EGZGB) vom 17. August 1911<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Schätzungskommission gemäss § 61 PBG nimmt amtliche Schätzungen (Art. 618 und 830 ZGB) vor und stellt die Belastungsgrenze (Art. 848 ZGB) fest.</p>
<p>§ 6 <i>Ortsbildschutz</i> Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete im Sinne des kantonalen Richtplanes.</p>	<p>3. <i>Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26 April 1990<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6 <i>Ortsbildschutz</i></p> <p>Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete.</p>
<p>§ 3 <i>Zuständigkeiten</i> a) Kantonsbehörden 1 Der Kantonsrat beschliesst den Teilrichtplan über die Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung. Dabei sind auch die Biotope von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen. 2 Der Regierungsrat a) erlässt, gestützt auf den kantonalen Teilrichtplan und die Bundesvorschriften, Schutzpläne über die Naturschutzgebiete; b) bis h) ...</p>	<p>4. <i>Das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> aufgehoben <sup>2</sup> Der Regierungsrat a) erlässt, gestützt auf den kantonalen Richtplan und die Bundesvorschriften Schutzpläne über die Naturschutzgebiete; b) bis h) unverändert j) (neu) wählt eine sieben Mitglieder zählende Kommission für Natur- und Landschaftsschutz zur Beratung der Behörden von Kanton und Gemeinden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>§ 12 <i>Richtplan</i> 1 Der Kantonsrat bezeichnet im Richtplan die öffentlichen Gewässer ohne die Grundwasservorkommen. 2 Der Richtplan gibt Auskunft über die Renaturierungsstrecken.</p> <p>§ 47 <i>Erneuerung der Konzession</i> 1 Auf Gesuch kann eine Konzession für Wassernutzungsanlagen erneuert werden, sofern: a) der Kanton vom Heimfalls- oder Rückkaufsrecht nicht Gebrauch machen will; b) keine weiteren Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. 2 Das Gesuch ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen. 3 Bei einer Erneuerung ist die Konzession an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Auflagen und Bedingungen können geändert und ergänzt werden.</p> <p>§ 55 <i>Öffentliches Abwassernetz</i> 1 Die Gemeinden sorgen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen Abwassernetzes. 2 Sie streben den Erwerb des Eigentums des in ihrem generellen Entwässerungsplan enthaltenen und öffentlichen Zwecken dienenden Abwassernetzes an.</p> <p>§ 93 <i>Enteignung und Schätzung</i> 1 Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft, gelangt das kantonale Enteignungsrecht zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes zur Anwendung. 2 Der Regierungsrat kann aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeinden und allenfalls Dritten das Enteignungsrecht gewähren, damit sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen dinglichen Rechte erwerben können, welche im Interesse dieses Gesetzes geboten sind.</p>	<p>5. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999<sup>7)</sup> wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 12 aufgehoben</p> <p>§ 43 Abs. 2 (neu) <i>Inhalt der Konzession</i> <sup>1</sup> (bisherige Fassung) <sup>2</sup> Erfordern konzessionspflichtige Bauten und Anlagen ein Baubewilligungsverfahren, so sind das Konzessions- und das Baubewilligungsverfahren zu koordinieren.</p> <p>§ 47 Abs. 2 und 3 <i>Erneuerung der Konzession</i> <sup>2</sup> Das Gesuch ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen. Werden an den konzessionspflichtigen Bauten und Anlagen keine baulichen Veränderungen vorgenommen, so muss das Gesuch nicht öffentlich aufgelegt und ausgeschrieben werden. <sup>3</sup> Bei einer Erneuerung ist die Konzession samt ihren Auflagen und Bedingung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die baurechtliche Bestandesgarantie.</p> <p>§ 55 <i>Öffentliches Abwassernetz</i> <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen öffentlichen Abwassernetzes. <sup>2</sup> Sie können private Leitungen im öffentlichen Abwassernetz im Verfahren der Öffentlicherklärung gemäss Gesetz über Strassen und Wege als öffentliche Leitungen bezeichnen. <sup>3</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlicher Leitungen müssen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch das Gemeinwesen dulden. Sie können öffentlich erklärte Leitungen gegen Entschädigung an das zuständige Gemeinwesen abtreten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über den Heimschlag gemäss § 55 PBG.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>3 In Bezug auf die Enteignung und die Schätzung finden die Vorschriften des zugerischen Planungs- und Baurechts sinngemäss Anwendung.</p>	<p><sup>4</sup> Soweit die Gemeinde nicht Eigentümerin ist, strebt sie den Erwerb des Eigentums des öffentlichen Zwecken dienenden Abwassernetzes an.</p> <p style="text-align: center;">§ 93</p> <p style="text-align: center;"><i>Enteignung und Schätzung</i></p> <p>Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft, gelangen in Bezug auf die Enteignung und Schätzung das Planungs- und Baugesetz zur Anwendung.<sup>8)</sup></p>
<p>§ 4</p> <p>4 Private Eigentümer öffentlicher Strassen und Wege müssen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch das Gemeinwesen dulden.</p> <p>§ 11</p> <p><i>Kantonaler Richtplan</i></p> <p>1 Der kantonale Richtplan enthält im Sachbereich des Verkehrs:</p> <p>a) die bestehenden und geplanten Verkehrsverbindungen von kantonalem Interesse;</p> <p>b) Angaben über das Netz des öffentlichen Verkehrs;</p> <p>c) die kantonalen Radstrecken;</p> <p>d) die kantonalen Wanderwege.</p> <p>2 Der Plan ist für die Einwohnergemeinden verbindlich. Sie ergänzen ihre Ortsplanung im Sinne des kantonalen Teilrichtplanes.</p> <p>3 Das Teilrichtplanverfahren richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.</p> <p>§ 43 Abs. 1</p> <p>1 Der Regierungsrat führt nach Massgabe des Teilrichtplans über den Verkehr und im Zuge des Strassenbauprogramms die Anhänge I, II und III zum Gesetz nach.</p>	<p>6. <i>Das Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996<sup>9)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 4</p> <p><sup>4</sup> Private Eigentümer öffentlicher Strassen und Wege müssen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch das Gemeinwesen dulden. Sie können öffentlich erklärte Strassen gegen Entschädigung an das zuständige Gemeinwesen abtreten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über den Heimschlag gemäss § 55 PBG.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 18a (neu)</p> <p style="text-align: center;"><i>Duldungspflicht</i></p> <p><sup>1</sup> Anstösserinnen und Anstösser von Strassen und Wegen haben Signale, Strassenbeleuchtungen, andere Verkehrseinrichtungen und die notwendigen Massnahmen für den Immissionschutz auf ihren Grundstücken oder ersatzweise an Gebäuden zu dulden, wenn der Standort wegen der Verkehrssicherheit zwingend oder eine andere Lösung für Kanton oder Gemeinde nicht zweckmässig ist.</p> <p><sup>2</sup> Über Entschädigungen ist eine Vereinbarung zu treffen oder im enteignungsrechtlichen Schätzungsverfahren zu befinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat führt nach Massgabe des kantonalen Richtplanes und im Zuge des Strassenbauprogramms die Anhänge I, II und III zum Gesetz nach.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>Anhang II Als Verzeichnis gilt der Plan der Radstrecken vom 19. April 1995, erstellt von der Baudirektion des Kantons Zug.</p> <p>Anhang III Als Verzeichnis gilt vorläufig die Wanderkarte Zugerland, Massstab 1:25 000, Ausgabe 1996, herausgegeben vom Verkehrsverband des Kantons Zug.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anhang II</b> <b>Verzeichnis der Radstrecken</b> <b>gemäss § 5 GSW</b></p> <p>Als Verzeichnis gelten die im kantonalen Richtplan bezeichneten Radstrecken.</p> <p style="text-align: center;"><b>Anhang III</b> <b>Verzeichnis der Wanderwege</b> <b>gemäss § 5 GSW</b></p> <p>Als Verzeichnis gelten die im kantonalen Richtplan bezeichneten Wanderwege.</p>
<p>§ 16 Abs. 2 2 In Kenntnis der kantonalen Abfallplanung bezeichnet der Kantonsrat im kantonalen Teilrichtplan "Abfallanlagen" die Standorte von regionalen Anlagen.</p>	<p><i>7. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetzes über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998<sup>10)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Abs. 2 aufgehoben</p>
<p>§ 6 <i>Bauten und Anlagen im Wald</i> 2 Nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen wird nur zugestimmt, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht und sie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Benützung mit dem Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft vereinbar sind.</p> <p>§ 29 <i>Zuständigkeiten der Direktion des Innern</i> Die Direktion des Innern a) nimmt Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt; b) entscheidet über Rodungsgesuche, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist; c) entscheidet über Bewilligungsgesuche für forstliche Bauten und Anlagen im Wald; d) entscheidet über die Zustimmung für nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald; e) ordnet forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen an; f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald;</p>	<p><i>8. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetzes über den Wald vom 29. Januar 1998 (EG Waldgesetz)<sup>11)</sup> wird wie folgt geändert:</i></p> <p style="text-align: center;">§6 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn an ihnen ein öffentliches Interesse besteht und sie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Benützung mit dem Wald als naturnaher Lebensgemeinschaft vereinbar sind.</p> <p style="text-align: center;">§29 Bst. d</p> <p>d) Die Direktion des Innern entscheidet über Baugesuche für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.</p>

Geltende Fassung	Entwurf vom 10. August 2010
<p>g) erlässt die maximalen Holznutzungsmengen;  h) entscheidet über Gesuche um Veräusserung oder Teilung von Wald, sofern nicht die Volkswirtschaftsdirektion dafür zuständig ist;  i) vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu.</p>	
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	<p><sup>1)</sup> BGS 111.1  <sup>2)</sup> GS 26, 423  <sup>3)</sup> BGS 141.1  <sup>4)</sup> BGS 211.1  <sup>5)</sup> BGS 423.11  <sup>6)</sup> BGS 432.1  <sup>7)</sup> BGS 731.1  <sup>8)</sup> § 53 folgende PBG  <sup>9)</sup> BGS 751.14  <sup>10)</sup> BGS 811.1  <sup>11)</sup> BGS 931.1</p>
	<p style="text-align: center;">III</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>12)</sup>. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft<sup>13)</sup>.</p> <p>Zug,</p> <p style="text-align: center;">Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident</p> <p style="text-align: center;">Der Landschreiber</p> <p><sup>12)</sup> BGS 111.1  <sup>13)</sup> Inkrafttreten am ...</p>